

RS OGH 1981/3/17 4Ob340/80 (4Ob341/80), 4Ob2055/96a, 4Ob214/97t, 4Ob198/06f, 4Ob234/07a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.1981

Norm

UWG §14 A1

UWG §15

Rechtssatz

Zur Hintanhaltung künftiger Rechtsverletzungen ist nicht der Beseitigungsanspruch nach§ 15 UWG, sondern der Anspruch auf Unterlassung weiterer Störungshandlungen bestimmt (ähnlich bereits SZ 33/133 = ÖBI 1961,68; ÖBI 1969,36). Dunlop Tennisbälle.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 340/80

Entscheidungstext OGH 17.03.1981 4 Ob 340/80

- 4 Ob 2055/96a

Entscheidungstext OGH 30.04.1996 4 Ob 2055/96a

Vgl aber; Beisatz: Neben der Unterlassung kann auch die Beseitigung der wettbewerbswidrigen Gegenstände gefordert werden, wenn das widerrechtliche Verhalten des Störers einen Dauerzustand herbeigeführt hat; dann umfasst der Anspruch auf Unterlassung auch das Recht, vom Verpflichteten die Beseitigung dieses gesetzwidrigen Zustands zu fordern, soweit dem Störer die Verfügung hierüber zusteht. (T1)

- 4 Ob 214/97t

Entscheidungstext OGH 09.09.1997 4 Ob 214/97t

Vgl auch; Beis wie T1 nur: Neben der Unterlassung kann auch die Beseitigung der wettbewerbswidrigen Gegenstände gefordert werden. (T2); Beisatz: Verstößt ein Unternehmer aber etwa gegen ein Verbot des Offenhalts eines Verkaufsstandes, dann hat er damit keinen Dauerzustand geschaffen. Das Offenhalten ist kein "Gegenstand", der beseitigt werden könnte, sondern eine Handlung, deren Unterlassung erzwungen werden kann (ÖBI 1991, 261 - Pizza-Stadel). Das gleiche gilt aber auch für die beanstandete Weigerung der Beklagten, Filmleihverträge mit der Klägerin abzuschließen. Auch hier reicht das Unterlassungsgebot aus; für ein daneben bestehendes Beseitigungsgebot ist kein Raum. (T3) Veröff: SZ 70/173

- 4 Ob 198/06f

Entscheidungstext OGH 16.01.2007 4 Ob 198/06f

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier wird das Rechtsschutzziel schon durch Löschen der aus unlauter übernommenen Codesequenzen gewonnenen Dateien von den im Besitz der Beklagten befindlichen Datenträgern erreicht; einer Vernichtung der Datenträger selbst bedarf es nicht. (T4)

- 4 Ob 234/07a

Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 234/07a

Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0079184

Dokumentnummer

JJR_19810317_OGH0002_0040OB00340_8000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>